

BUND Region Hannover • Goebenstr. 3a • 30161 Hannover

Fraktionen im Rat der Landeshauptstadt Hannover

Stadtbezirksrat Misburg-Anderten  
(über Herrn Bezirksbürgermeister Dickneite)

Zur Kenntnis an:

Herrn Stadtbaurat Bodemann

Erste Stadträtin und Wirtschafts- und Umweltdezernentin Frau Tegtmeyer-Dette

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Region Hannover, Fachbereich Umwelt (Untere Naturschutzbehörde und Untere Waldbe-  
hörde)

### **Duldung von Rechtsverstößen durch die Landeshauptstadt Hannover bei der Erweiterung von Betriebsflächen der Unternehmensgruppe Papenburg in Misburg**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Unternehmensgruppe Papenburg hat in den letzten zwei Jahrzehnten in mindestens sechs Fällen auf ihren Grundstücken in Hannover-Misburg Grünflächen zerstört, obwohl Baurecht, Naturschutzrecht oder Waldrecht dies nach unserer Kenntnis nicht zuließen. Darunter sind auch Teile einer Schutzgebietsfläche (Geschützter Landschaftsbestandteil) und, als aktuellster Fall, Flächen für den Schutz streng geschützter Arten. Insgesamt umfassen diese zerstörten Flächen etwa 8 Hektar. Es handelt sich um folgende Bereiche:

1.	Ehemalige Kleingartenanlage „Jerusalem“ (Bebauungsplan Nr. 979)	ca. 2,5 ha
2.	Geschützter Landschaftsbestandteil (GLB) „Mergelgrube Germania“	ca. 0,25 ha
3.	Gehölze an Böschungen des alten Werkshafens	ca. 1 ha
4.	Wäldchen östl. des alten Werkshafens	ca. 1 ha
5.	Wäldchen auf ehem. HPC-Gelände Anderter Straße	ca. 2 ha
6.	Zauneidechsen-Lebensräume Lohfeld	ca. 1 ha

[www.bund-hannover.de](http://www.bund-hannover.de)

Unseren Newsletter für die  
Region Hannover erhalten Sie  
per Mail auf Anfrage.

Geschäftsstelle  
BUND Region Hannover  
Goebenstr.3a  
30161 Hannover  
Telefon 0511/660093  
[bund.hannover@bund.net](mailto:bund.hannover@bund.net)

Spendenkonto:  
BUND Hannover  
Postbank Hannover  
BLZ 250 100 30  
Konto 45 766 300

Der BUND ist ein anerkannter  
Naturschutzverband nach § 63  
BNatSchG. Spenden sind  
steuerabzugsfähig. Erbschaf-  
ten und Vermächtnisse an  
den BUND sind von der Erb-  
schaftssteuer befreit. Wir  
informieren Sie gerne.

Weder die Landeshauptstadt Hannover (LHH) noch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt ist bisher wirksam gegen die rechtswidrigen Gewerbeflächen-Erweiterungen vorgegangen, indem eine Beseitigung der Anlagen und Beendigung der baulichen Nutzungen verfügt wurde. Im Gegenteil wurde die Praxis, handstreichartig mit Naturzerstörungen Fakten zu schaffen, von der LHH „belohnt“, indem bauliche Nutzungen auf zerstörten Grünflächen geduldet und ihre Legalisierung eingeleitet wurde.

Obwohl das Baurecht verlangt, dass solche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ausgeglichen werden müssen, wurden für die zerstörte Natur keine Flächen für Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt. In einem Fall (Lohfeld) wurden bereits aus der Vergangenheit vorhandene Ausgleichsflächen offenbar nach Erwerb des Grundstücks durch die Unternehmensgruppe Papenburg zerstört und, bisher unbehelligt, als Betriebsflächen genutzt.

Indem die LHH für die eigenmächtige Zerstörung von Natur auf großen Flächen durch die Unternehmensgruppe Papenburg keine Ausgleichsmaßnahmen festsetzt und auch nicht die Beseitigung der unzulässigen Nutzungen verfügt, wird dieses Unternehmen unzulässig gegenüber BürgerInnen und Firmen bevorzugt, die sich an die rechtlichen Regeln halten und für Ausgleichsmaßnahmen zahlen müssen. Das Vorgehen der LHH kann außerdem die Folge haben, dass die gesetzliche Pflicht zu Ausgleichsmaßnahmen hier vorschriftenwidrig ganz entfallen könnte. Durch die inzwischen jahrzehntelange Duldung und damit letztlich Unterstützung von Betriebsflächenerweiterungen in Wildwestmanier ermutigt die LHH das Unternehmen, dieses Erfolgsmuster zu wiederholen, was sicherlich entscheidend dazu beigetragen hat, dass sich diese Fälle in jüngster Zeit häufen.

Der BUND fordert daher von der LHH:

- Bei sämtlichen unzulässigen Zerstörungen von Grünflächen auf den Grundstücken der Unternehmensgruppe Papenburg in Misburg nutzt die LHH ab sofort alle Möglichkeiten, die zerstörten Werte wiederherstellen oder auf externen Kompensationsflächen ausgleichen zu lassen.
- Im ersten Schritt müssen die unzulässigen Naturzerstörungen und baulichen Nutzungen im Bereich des Bebauungsplans Nr. 979 (ehemalige Kleingartenkolonie „Jerusalem“ und Nordteil des GLB) entweder rückgängig gemacht werden oder die dafür seit langem überfälligen Ausgleichsmaßnahmen müssen per Bebauungsplan oder Vertrag festgesetzt und zeitnah auf Kosten des Eingriffsverursachers realisiert werden. Bevor diese Maßnahmen nicht real umgesetzt sind, schafft die LHH keine weiteren Baurechte zu Gunsten der Unternehmensgruppe Papenburg in Misburg durch Baugenehmigungen, insbesondere nicht auf den unerlaubt zerstörten Grünflächen, setzt die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 234 (Misburger Hafen) aus und spricht sich als beteiligte Behörde in den immissionsrechtlichen Verfahren entschieden gegen jegliche Anlagenzulassungen auf den unerlaubt zerstörten Grünflächen aus.
- Es müssen umgehend die rechtswidrigen Nutzungen in den Eidechsenlebensräumen im Lohfeld beendet und die im Bebauungsplan festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden.
- Da wiederholt Gehölzbestände ohne Ausnahmegenehmigung nach der Baumschutzsatzung auf den Flächen der Unternehmensgruppe Papenburg vernichtet wurden, durch Überschütten und Planieren aber ein Nachweis von Verstößen gegen die Baumschutzsatzung verhindert wurde, erfasst die LHH in Zusammenarbeit

mit der unteren Naturschutzbehörde zur Beweissicherung alle noch vorhandenen geschützten Gehölze auf den Werksgrundstücken dieser Unternehmensgruppe.

- Die LHH muss auch bei der Unternehmensgruppe Papenburg pflichtgemäß vom Ordnungsrecht (Baurecht, Baumschutzsatzung, GLB-Satzung) Gebrauch machen (z.B. Bußgelder, Wiederherstellungs- und Beseitigungsanordnungen).

Für Rückfragen und Gespräche stehen wir sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'G. Wilhelm', written in a cursive style.

(G. Wilhelm)

### **Anlagen**

A. Übersichtskarte

B. Beschreibung der zerstörten Grünflächen

## Anlage A: Übersichtskarte



Lage der zerstörten Grünflächen auf Grundstücken der Unternehmensgruppe Papenburg in Misburg

1. Ehemalige Kleingartenanlage „Jerusalem“ (Bebauungsplan Nr. 979)
2. Geschützter Landschaftsbestandteil (GLB) „Mergelgrube Germania“
3. Gehölze an Böschungen des alten Werkshafens
4. Wäldchen östl. des alten Werkshafens
5. Wäldchen auf ehem. HPC-Gelände Anderter Straße
6. Zauneidechsen-Lebensräume Lohfeld

Kartengrundlage: Landeshauptstadt Hannover - Geoinformation 2017

## Anlage B: Beschreibung der zerstörten Grünflächen

### 1. Ehemalige Kleingartenanlage Jerusalem (Bebauungsplan Nr. 979)



Betriebsflächen der Unternehmensgruppe Papenburg auf Grundstücken, die im gültigen Bebauungsplan Nr. 979 als Grünflächen und Dauerkleingärten festgesetzt sind (08.14.17).

Im Jahr 1998 hatte die Unternehmensgruppe Papenburg die Kleingartenanlage „Jerusalem“ in Misburg abgeholzt und planiert und ihre Betriebsflächen (Firma NORIS Entsorgung GmbH) in diesen Bereich erweitert. Naturschutzfachlich waren die Gärten aufgrund ihres Strukturreichtums und alter, teils waldartiger Gehölzbestände besonders wertvoll.<sup>1</sup> Die Erweiterungsflächen waren zu diesem Zeitpunkt im Bebauungsplan 979 überwiegend als „Dauerkleingärten“ und ansonsten als „Private Grünflächen“ festgesetzt.<sup>2</sup> Dieser Bebauungsplan und diese Festsetzungen gelten unverändert noch heute. Entsprechendes trifft für den Flächennutzungsplan zu, der hier „Kleingartenfläche“ und „Allgemeine Grünfläche“ darstellt. Auf der östlich davon liegenden Gewerbefläche wurden Hallen errichtet, obwohl nach dem Bebauungsplan hier nur „gewerbliche Nutzungen ohne Bebauung“ erlaubt sind und Gebäude ausdrücklich auch nicht ausnahmsweise zugelassen werden können.

Bereits in den Jahren zuvor hatte die Papenburg-Gruppe einen Streifen am Rand des Betriebsgeländes unzulässig genutzt und die Forderung aufgestellt, auch die Kleingartenanlage nutzen zu dürfen. Der damalige Umweltdezernent Mönninghoff hatte 1996 Herrn Papenburg mitgeteilt, dass eine Umwidmung der Kleingärten strikt abgelehnt wird und auch eine Legalisierung der damaligen Betriebserweiterung wegen des Bruchs von Vereinbarungen u.a. zu Ausgleichsmaßnahmen nicht mehr in Frage kommt. Zitat: „Aus grundsätzli-

chen Erwägungen heraus möchten wir einen derartigen Wortbruch nicht noch durch die Umwidmung von Grünflächen in Gewerbegebiete belohnen.“<sup>3</sup>



Ausschnitt aus dem gültigen Bebauungsplan Nr. 979. Grün die als Grünflächen oder Dauerkleingärten festgesetzten Bereiche. Weiß die Flächen ohne gewerbliche Nutzung, in denen laut Bebauungsplan keine Bebauung zugelassen ist.



Tatsächliche Nutzung im Bereich des Bebauungsplans Nr. 979. Große Teile der eigentlich planerisch gesicherten Grünflächen sind gerodet und wegplaniert und werden als Lagerflächen genutzt. (Quelle: Google Earth, Aufnahme vom 05.07.2016)

Nach der handstreichartigen Betriebsflächenerweiterung 1998 war die Position, dass der Bruch von Vereinbarungen und der Verstoß gegen Recht und Gesetz nicht noch belohnt werden darf, bei der LHH offenbar nicht mehr opportun. Im Gegenteil wurden nun Verfahren eingeleitet, um die Rechtslage den rechtswidrigen Fakten anzupassen. Eine Rolle spielte hier auch der Wunsch der LHH, eine Umgehungsstraße zu planen, um die Anderter Straße vom Lkw-Verkehr, nicht zuletzt vom Lkw-Verkehr der Papenburg-Unternehmen, zu entlasten. Wichtiger Bestandteil wäre eine Querverbindung über das Papenburg-Gelände zwischen Lohweg und Anderter Straße. Die Unternehmensgruppe Papenburg setzte hier sehr geschickt eine Taktik ein, die Zustimmung abwechselnd in Aussicht zu stellen und zu verweigern. Mittlerweile wird trotz vieler Zugeständnisse der LHH die Umgehungsstraße weiter blockiert.



Abgrenzung der geplanten neuen Darstellungen im Flächennutzungsplan. Mit der Änderung soll laut Stadtplanung „der tatsächlich ausgeübten gewerblichen Nutzung Rechnung getragen werden“, also das Baurecht soll an die dem Baurecht widersprechenden Betriebsflächenerweiterungen angepasst werden.<sup>4</sup>



Geplante neue Darstellungen im Flächennutzungsplan (überwiegend Gewerbliche Baufläche). Auch 19 Jahre nach Beginn des Verfahrens sind die Änderungen nicht beschlossen, so dass die Nutzungen weiter im Widerspruch zur Bauleitplanung stehen. Die Betriebsflächenerweiterung wird weiterhin ohne Ausgleichsmaßnahmen von der LHH geduldet.

Mit einer 1999 begonnenen Flächennutzungsplan-Änderung sollten die „Kleingartenflächen“ nachträglich zu „Gewerblichen Bauflächen“ erklärt werden.<sup>5</sup> Wenn es aufgrund einer Änderung eines Flächennutzungsplans oder der Aufstellung eines Bebauungsplans erhebliche, nicht vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft gibt, muss es dafür laut Gesetz<sup>6</sup> Ausgleichsmaßnahmen<sup>7</sup> (Kompensationsmaßnahmen) geben. In der Flächennutzungsplan-Änderung waren aber keine Flächen für Ausgleichsmaßnahmen dargestellt. In einem zuerst rot-grünen und dann interfraktionellen Änderungsantrag, der im Umweltausschuss und im Bauausschuss einstimmig beschlossen wurde, verlangten die Ratsgremien 2002 neben einem breiteren Grünstreifen als Puffer zu den Wohngebieten, dass die Naturzerstörungen in den ehemaligen Kleingartenflächen an anderen Stellen ausgeglichen werden müssen und dass bei der Bemessung dieser Kompensationsflächen der ursprüngliche, für den Naturschutz wertvolle Zustand der Planfläche vor der Zerstörung zugrundegelegt wird.<sup>8</sup> Die Verwaltung lehnte dies mit der (unzutreffenden<sup>9</sup>) Begründung ab, dass solche Darstellungen nicht Sache des Flächennutzungsplans, sondern erst des Bebauungsplans seien.<sup>10</sup> Der Änderungsantrag wurde im Rat nicht endgültig beschlossen, da die Verwaltung die Drucksache 2002 zurückzog.

2005 legte die Stadtplanung eine neue Drucksache zur Flächennutzungsplan-Änderung vor, die wiederum keine Flächen für Ausgleichsmaßnahmen darstellte und auch die übrigen Inhalte des Änderungsantrags ignorierte.<sup>11</sup> Dies sorgte für Empörung insbesondere bei der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen.<sup>12</sup> Auch diese Drucksache wurde wieder zurückgezogen.

Zwischen 2006 und 2012 wurden von der Unternehmensgruppe Papenburg die Betriebsflächen zu Lasten eines Wäldchens und weiterer im gültigen Bebauungsplan gesicherter Grünflächen noch einmal im Widerspruch zur Bauleitplanung um ca. 60 m nach Westen erweitert.

Nachdem die baurechtswidrigen Nutzungen weitere Jahre von der Bauverwaltung geduldet wurden, gab es 2014/15 einen neuen Anlauf zur Fortsetzung der Flächennutzungsplan-Änderung, erneut ohne Darstellung von Kompensationsflächen.<sup>13</sup> Wie auch in den früheren Verfahrensschritten forderten die Region Hannover als Untere Naturschutzbehörde<sup>14</sup>, der Fachbereich Umwelt und Stadtgrün der LHH<sup>15</sup> und der BUND<sup>16</sup> Ausgleichsmaßnahmen für die Naturzerstörung. Jetzt vertrat die Stadtplanung (im Widerspruch zu früheren Äußerungen<sup>17</sup>) die Meinung, dass auf Kompensationsmaßnahmen für die unzulässige Beseitigung von Grünflächen ganz verzichtet werden kann. Da der Flächennutzungsplan keine künftigen Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet, sondern nur bereits in der Vergangenheit realisierte Nutzungsänderungen darstellt, sei ein Ausgleich nicht erforderlich.<sup>18</sup>

Zwar ist in der Tat ein Ausgleich laut Gesetz nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind.<sup>19</sup> Dies zielt aber auf frühere legale Eingriffe und gilt normalerweise nicht für die rechtswidrige Beseitigung von naturnahen Flächen für ungenehmigte bauliche Nutzungen. Nach dem BauGB-Kommentar von BRÜGELMANN ist die Überplanung von Schwarzbauten nicht von der Ausgleichspflicht befreit, wenn sie im Zeitpunkt der Errichtung nicht rechtmäßig bzw. zulässig war oder durch Baugenehmigungen legalisiert wurde.<sup>20</sup> Dies ist nachvollziehbar, denn ansonsten könnte jeder Bauherr sich die Kosten für Ausgleichsmaßnahmen sparen, indem er rechtzeitig vor der Entscheidung über die Bauleitplanung sämtliche Vegetation auf den rechtskräftig ausgewiesenen Grünflächen beseitigt und illegale bauliche Nutzungen beginnt. Eine andere Ansicht vertritt der BauGB-Kommentar von SCHRÖDTER<sup>21</sup>. Danach ist die Eingriffsregelung nicht anzuwenden, wenn die Bauaufsichtsbehörde die illegale Bebauung auf lange Zeit geduldet hatte. Dieser Meinung hat sich auch das Oberverwaltungsgericht Lüneburg in einem Urteil

angeschlossen. Das Urteil betraf in dem zu entscheidenden Fall aber noch erheblich längere Zeiträume als hier.<sup>22</sup> Trotzdem besteht die große Gefahr, dass der Anspruch auf Kompensationsmaßnahmen verfällt, wenn die LHH sie nicht endlich einfordert.

Seit 2015 stockt die Flächennutzungsplan-Änderung wieder.<sup>23</sup> Auch ein Verfahren für die Aufstellung eines neuen Bebauungsplans kommt nicht mehr voran. 2011 kam es zum Beschluss der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit.<sup>24</sup> 2014 kam ein Bebauungsplanentwurf<sup>25</sup> in die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, der nun auch eine Fläche für Ausgleichsmaßnahmen am Stadtrand bei Anderten vorsah, die allerdings viel zu klein bemessen war und sich offenbar nicht am tatsächlichen Wert des unzulässig zerstörten Grüns orientierte. Auch zum Bebauungsplanverfahren äußerte sich der BUND kritisch, da es sich um eine faktische Belohnung von Rechtsbrüchen handelt.<sup>26</sup> Sowohl die Flächennutzungsplan-Änderung als auch der neue Bebauungsplan liegen jedoch auf Eis, weil die Unternehmensgruppe Papenburg die Umgehungsstraße blockiert und eine Zustimmung der Politik für die Legalisierung der Betriebsflächen unter diesen Umständen als unwahrscheinlich gilt. Da in der LHH aber auch der Mut oder der Wille fehlt, eine Beseitigung der rechtswidrigen Betriebsflächen zu verlangen, werden nicht zulässige Nutzungen ohne Ausgleichsmaßnahmen geduldet und damit faktisch unterstützt.

Für die Anlagen sind Baugenehmigungen erforderlich. Für einen Teil der im weiterhin gültigen Bebauungsplan Nr. 979 festgesetzten Grünflächen sowie für die Fläche für gewerbliche Nutzung ohne Bebauung hat die Bauverwaltung der LHH im Wege von Befreiungen (widerrufliche bzw. befristete?) Baugenehmigungen für Gewerbebauten und gewerbliche Anlagen erteilt.<sup>27</sup> Weitere notwendige Baugenehmigungen liegen offenbar noch nicht vor. Nach Angaben der Stadtverwaltung ist die Bauaufsicht bisher aber nicht eingeschritten, weil ein Bebauungsplan in Arbeit ist.<sup>28</sup>

Außerdem sind für die Anlagen als Abfallbehandlungsanlagen gewerberechtliche Genehmigungen des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamts erforderlich. Teilweise sind, offenbar mit Verweis auf die begonnene Flächennutzungsplan-Änderung und die begonnene Bebauungsplan-Aufstellung, angeblich bereits Genehmigungen erteilt worden.<sup>29</sup> Teilweise sollen, wahrscheinlich aus dem gleichen Grund, die Anlagen von der Gewerbeaufsicht geduldet worden sein, obwohl sie nicht der Rechtslage entsprechen.<sup>30</sup> Aktuell soll ein Verfahren beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt laufen, mit dem die Unternehmensgruppe Papenburg die noch fehlenden gewerberechtlichen Genehmigungen erhalten möchte.

#### **Fazit:**

**Falls es ein Ziel der Unternehmensgruppe Papenburg war, die gesetzliche Pflicht zu umgehen, wonach Eingriffe in Natur und Landschaft ausgeglichen werden müssen, dann ist ihr das im Gebiet des Bebauungsplans Nr. 979 bisher mit faktischer Unterstützung der LHH sehr effektiv gelungen.**

**Statt eine Beseitigung der baurechtswidrigen Anlagen zu verfügen, wurde gewissermaßen im „nacheilenden Gehorsam“ begonnen, die Bauleitplanung den unzulässigen Nutzungen anzupassen.**

**Mit der eingeleiteten Flächennutzungsplan-Änderung und der begonnenen Bebauungsplan-Aufstellung sowie mit Baugenehmigungen und Duldungen ungenehmigter Bauten ermöglichte die LHH für die Anlagen der Unternehmensgruppe Papenburg auch Genehmigungen und Duldungen durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt und damit ein scheinbarweises „Absegnen“ der Betriebsflächenerweiterung.**

**Indem auch nach fast zwei Jahrzehnten kein Bebauungsplan beschlossen und keine Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt wurden, wird die gesetzliche Eingriffsregelung**

**unterlaufen. Wie der Verwaltung bekannt ist, kann dieses Vorgehen dazu führen, dass die Verpflichtung des Eingriffsverursachers zu Ausgleichsmaßnahmen ganz entfallen könnte.**

**Es handelt sich letztlich um eine Belohnung der LHH für das Vorgehen der Unternehmensgruppe Papenburg, die meint, die rechtlichen Vorschriften nicht beachten zu müssen, um eine Bevorzugung gegenüber Bauherren, die sich an Recht und Gesetz halten und um eine Ermutigung an die Unternehmensgruppe, auch in Zukunft in Wildwestmanier zu verfahren. Die weiteren Fälle von ungenehmigten Naturzerstörungen durch die Unternehmensgruppe zeigen, dass diese „Botschaft“ auch so angekommen ist.**

## 2. Geschützter Landschaftsbestandteil (GLB) „Mergelgrube Germania“



Blick auf den Nordteil des Geschützten Landschaftsbestandteils „Mergelgrube Germania“, der rechtswidrig, aber von der LHH geduldet, von der Unternehmensgruppe Papenburg geplant wurde und als Betriebsfläche genutzt wird (08.04.17).

Die ehemalige Mergelgrube „Germania“ gehörte aus Sicht des Pflanzenartenschutzes lange Zeit zu den wertvollsten Flächen im botanisch ohnehin schon ungewöhnlich reichen Osten Hannovers. Als Zugeständnis an den Naturschutz wurde ein kleiner Teil der Grube im Südwesten nicht wie die übrige Grube verfüllt, sondern 1987 als Geschützter Landschaftsbestandteil (GLB) von der LHH per Satzung unter Schutz gestellt.<sup>31</sup>

In den neunziger Jahren wurde das GLB mehrfach von der Unternehmensgruppe Papenburg massiv beeinträchtigt, wogegen das Amt für Umweltschutz der LHH damals immer wieder vorging. Zunächst wurde der nordwestliche Teil des GLB illegal als Betriebsgelände in Anspruch genommen. Mit Anordnung vom 02.03.93 wurde dem Unternehmen aufgegeben, die Inanspruchnahme des GLB zu beenden und die Auffüllungen und Aufschüttungen abzutragen. Dies geschah auch, aber die Flächen waren nachhaltig geschädigt.<sup>32</sup> 1999 erstattete der BUND Anzeige, weil die Unternehmensgruppe Papenburg durch unzureichende Entwässerung der Lagerflächen große Mengen Schlamm in die geschützten Kalksümpfe hat fließen lassen.<sup>33</sup> Trotz einer Anordnung zur Beseitigung des eingeschwemmten Materials<sup>34</sup> waren nun stark gefährdete und vom Aussterben bedrohte Pflanzenarten dauerhaft vernichtet.

Während von der Umweltverwaltung der LHH die Forderungen und rechtswidrigen Versuche der Unternehmensgruppe Papenburg, einen Teil des GLB zur Betriebsfläche zu machen, zurückgewiesen wurden, strebte die Stadtplanung an, dem Unternehmen die Inanspruchnahme geschützter Natur zu ermöglichen. In den Drucksachen zum Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren seit 1998 wurde der nördliche Teil des GLB als Gewerbliche Baufläche dargestellt. Die Stadtplanung behauptete aber zunächst, dass dies keine Überplanung des GLB sei, da der Flächennutzungsplan nicht parzellenscharf sei.<sup>35</sup> Wie auch in der Stellungnahme des BUND kritisiert wurde, war dies offensichtlich vorgeschoben, um die Absicht der Bauverwaltung, Teile des GLB zum Gewerbegebiet zu machen, zu verschleiern.<sup>36</sup>

In dem bereits erwähnten zunächst rot-grünen, dann interfraktionellen Änderungsantrag von 2002, der im Umweltausschuss und im Bauausschuss einstimmig beschlossen wurde, verlangten die Ratsgremien, das ganze GLB einschließlich eines ausreichenden Schutzabstands zu erhalten. Der naturschutzrechtliche Schutzstatus verlange den Erhalt und untersage die Schädigung, Gefährdung und Veränderung des GLB. Vorbelastungen durch Biotopzerstörungen seien Grund zur Wiederherstellung und Weiterentwicklung, nicht aber zur Zulassung einer Überbauung des Schutzgebiets.<sup>37</sup> Die Bauverwaltung lehnte dieses Vorgehen aber mit der Begründung ab, dass das von den Ratsgremien geforderte sachlich und rechtlich korrekte Vorgehen „den betrieblichen Erfordernissen des hier tätigen Unternehmens widersprechen“ würde.<sup>38</sup> Da die Drucksachen zur Flächennutzungsplan-Änderung 2002 und 2005 zurückgezogen wurden, kam auch der Änderungsantrag nicht in die Ratsversammlung.

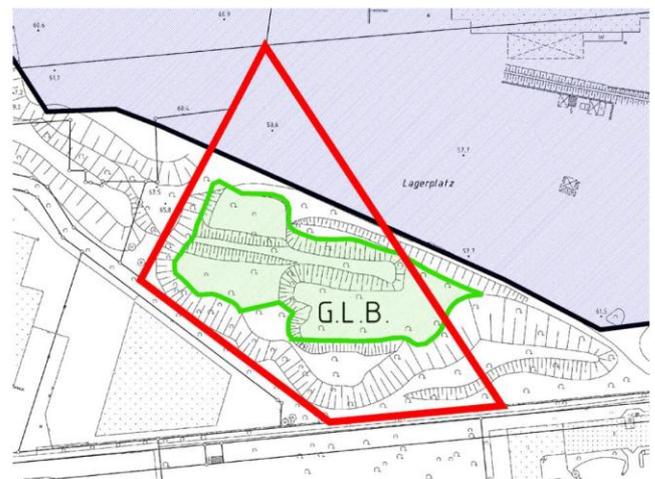
Die Unternehmensgruppe Papenburg fasste die begonnene Flächennutzungsplan-Änderung offensichtlich als Ermutigung auf, auch im Bereich des GLB erneut handstreichartig ihr Betriebsgelände illegal zu erweitern, plante zwischen 2001 und 2006 die geschützte Natur im Nordteil des GLB und missbrauchte das Gebiet als weitere Lagerfläche.



Luftbilder 2001 (aus F-Plan-Drucksache<sup>39</sup>, hier mit rot markiertem Nordteil des Geschützten Landschaftsbestandteils), 2006 und 2016 (Quelle: Google Earth). Zwischen 2001 und 2006 wurde der Nordteil des GLB zerstört.

Anstatt den Verstoß gegen die städtische Satzung rechtskonform mit einem Bußgeld zu ahnden<sup>40</sup> und die Zerstörungen mit einer Unterlassungs- bzw. Wiederherstellungsverfügung soweit möglich rückgängig zu machen, begann nun auch die Umweltverwaltung, das kommunale Recht nachträglich den rechtswidrigen Tatsachen anzupassen, indem ein Verfahren zur Verkleinerung des GLB eingeleitet wurde.<sup>41</sup> Der BUND kritisierte dieses Vorgehen öffentlich.<sup>42</sup>

In der Drucksache zur Flächennutzungsplan-Änderung war nunmehr offen die Ausweisung des GLB-Nordteils zur Gewerbefläche als Ziel benannt.<sup>43</sup> Damit werde lediglich „eine bestehende Nutzungssituation aufgegriffen“.<sup>44</sup> Auch im Entwurf eines neuen Bebauungsplans sollte der geschützte Bereich als Gewerbegebiet festgesetzt werden. Die Überplanung des GLB sei erforderlich, „um die Betriebsabläufe auf den neuen Gewerbeflächen zu begünstigen“. Zudem sei der Bereich ja ohnehin „durch - allerdings nicht der Genehmigungslage entsprechende Handlungen - in seiner Funktion gestört“.<sup>45</sup>



Rot: Abgrenzung des GLB, darin Grau der geplante Löschungsbereich. Grün: Magerrasenbereich.<sup>46</sup> Die Nutzungen sind inzwischen noch weiter in das GLB vorgedrungen.

Auf eine Anfrage des Bezirksrats, in welcher Weise der Rechtsverstoß geahndet wird, antwortete die Verwaltung, die „Beweislage, d.h. wann und von wem (in Person) die Zerstörung verursacht wurde“, sei „nicht ausreichend, um ein entsprechendes Verfahren einzuleiten.“ Diese Auskunft ist in keiner Weise nachvollziehbar, denn die Rechtsverstöße, z.B. gegen das Verbot, das GLB zu befahren, finden täglich statt und der verantwortliche Verursacher, der ohnehin bekannt ist, könnte, wenn dies gewollt wäre, ohne Weiteres zur Verantwortung gezogen werden.

Die im GLB verloren gegangenen ökologischen Werte sollen nach Auskunft der Verwaltung im Rahmen des parallel laufenden Bauleitplanverfahrens an anderer Stelle kompensiert werden. Da die Flächennutzungsplan-Änderung und der neue Bebauungsplan aber auf unabsehbare Zeit „auf Eis liegt“, gibt es auch keine Kompensation für die illegale Naturzerstörung.

Auf den noch erhaltenen Restflächen des GLB fanden seit langem keine Pflegemaßnahmen durch die LHH mehr statt, so dass die schutzwürdige Magerrasenvegetation inzwischen vermüllt und überwuchert ist.

#### **Fazit:**

**Nach dem Muster der von der LHH geduldeten Beseitigung von baurechtlich geschützten Grünflächen im Bereich der ehemaligen Kleingartenanlage Jerusalem hat die Unternehmensgruppe Papenburg auch einen großen Teil des GLB „Mergelgrube Germania“ vor rund 10 Jahren rechtswidrig wegplaniert und nutzt die Schutzgebietsflächen seitdem als Betriebsgelände. Die LHH ist dagegen weder mit Verhängung von Bußgeld noch mit Unterlassungs- oder Wiederherstellungsanordnungen noch mit sonstigen Sanktionen irgendwelcher Art vorgegangen. Vielmehr wurde begonnen, den Rechtsverstoß mit einer Teillöschung des Schutzgebiets und einer Änderung der Bauleitplanung nachträglich zu legalisieren. Flächen zum Ausgleich der Zerstörung wurden bis heute nicht festgesetzt und sind auch nicht in Sicht.**

**Der Erlass von kommunalen Schutzgebietssatzungen durch die LHH ist bloße Makulatur, wenn die rechtswidrige Vernichtung solcher Flächen, jedenfalls von bestimmten Unternehmen, tatenlos geduldet und im Ergebnis sogar, durch Nichtanwendung von Ordnungsrecht und Eingriffsregelung, unzulässig belohnt wird.**

### 3. Gehölze an Böschungen des alten HPC-Werkshafens



Gerodete und mit Material überschüttete Böschungen des alten Hafenbeckens (13.02.14)

Im Februar/März 2014 stellten Naturschützer fest, dass die Unternehmensgruppe Papenburg die mit Bäumen und Sträuchern bewachsenen Böschungen des alten Hafenbeckens des ehemaligen Zementwerks HPC auf ca. 300 m Länge abgeholzt und mit Boden zugeschüttet hatte. Das Unternehmen hatte vorher das Grundstück des Zementwerks gekauft und plant, die Gewerbefläche durch Verfüllung des Hafenbeckens zu vergrößern. Für die Verfüllung lag aber kein Antrag vor. Auch eine Fällgenehmigung nach der hannoverschen Baumschutzsatzung lag nicht vor.

In einer Presseerklärung verurteilten BUND, NABU und der Naturschutzbeauftragte die Lebensraumzerstörungen in Eigenregie, äußerten größte Sorge um die angrenzende Mergelgrube HPC I, die europäisches Schutzgebiet (FFH-Gebiet) ist, und forderten hier die umgehende Ausweisung als Naturschutzgebiet (NSG).<sup>47</sup> (Die Unterschutzstellung durch die Region Hannover ist, nach anfänglichem Zögern, 2016 erfolgt.<sup>48</sup>)

Wenige Tage später teilte die Stadtverwaltung mit, dass kein Verfahren gegen die Unternehmensgruppe Papenburg eingeleitet wird, da eine „Beweisführung aufgrund der Datelage nicht möglich“ sei.<sup>49</sup> Gemeint war damit offenbar, dass die Baumstümpfe durch das Überschütten nicht ohne großen Aufwand nachgemessen werden können und Luftbilder von vorher vorhandenen Bäumen als Beweis als nicht ausreichend angesehen werden.

Voraussetzung für die Verfüllung ist ein wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung<sup>50</sup>. Für dieses Verfahren ist wiederum eine Änderung des Flächennutzungsplans Voraussetzung, da der gültige Flächennutzungsplan eine Wasserfläche darstellt. Mit einer Einleitung einer Flächennutzungsplan-Änderung, in der die



Anfang 2014 wurden die bewaldeten westlichen Böschungen des alten Hafenbeckens (s. Pfeil) kahlgeschlagen (Aufnahmen vom 06.09.13 und 01.07.15, Quelle: Google Earth)

Wasserfläche als Industriegebiet dargestellt wird, würde ein erforderliches öffentliches Interesse an der Aufhebung des Gewässers dokumentiert. Trotz einhelliger Ablehnung im Bezirksrat wurde im Herbst 2016 von der rot-grünen Ratsmehrheit die Einleitung einer Flächennutzungsplan-Änderung zugunsten einer Hafenverfüllung beschlossen.<sup>51</sup>

Im Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen argumentierten Verwaltung und Ratsmehrheit, dass die Verfahrenseinleitung dazu diene, die Naturschutzbelange zunächst einmal zu ermitteln: „Sollten geschützte Arten beim Hafenbecken gefunden werden, dürfe keine Verfüllung stattfinden. Für eine entsprechende Prüfung der naturschutzrechtlichen Umstände vor Ort sei es jedoch wichtig, zunächst das rechtliche Verfahren anzustoßen und auf den Weg zu bringen. Dann könne man dem Unternehmer am Ende klar und mit rechtlicher Begründung darlegen, was er bezüglich des Hafenbeckens umsetzen dürfe und was nicht.“<sup>52</sup> Diese Argumentation ist nicht nachvollziehbar, denn eine solche Prüfung kann natürlich auch ohne Einleitung einer Flächennutzungsplan-Änderung erfolgen, was in der Ausschuss-Sitzung auch eingeräumt wurde. Außerdem ist das Vorkommen von streng geschützten und gefährdeten Arten im betroffenen Bereich bereits bekannt (z.B. Eisvogel); weitere streng geschützte und gefährdete Arten waren vermutlich vor der Rodung vorhanden (z.B. Nachtigall). Zu erwarten war vielmehr, dass die Unternehmensgruppe Papenburg die Einleitung der Bauleitplanung als Ermunterung versteht, noch vorhandene Naturschutzwerte systematisch durch Gehölzrodungen und Planierung zu vernichten, so dass die (eigenen) Gutachter möglichst wenig Naturschutzwerte feststellen können. Tatsächlich haben nach dem Beschluss weitere Zerstörungen stattgefunden.

Ein weiteres Argument der Verwaltung für die Hafenverfüllung war eine erhoffte Verbesserung der Verkehrssituation. Über das verfüllte Hafenbecken solle eine Verbindung zum Lohweg gebaut werden und die Unternehmensgruppe Papenburg habe, so die Verwaltung, erklärt, dass die Erschließung der neuen Flächen und der auf dem ehemaligen HPC-Werksgelände zwischen Anderter Straße und Lohweg gelegenen Betriebe zukünftig über den Lohweg und nicht mehr über die stark frequentierte Anderter Straße erfolgen solle.<sup>53</sup> Diese Erwartung ist auch in der Presse positiv aufgenommen worden: „Die Chance für Misburg liegt darin, dass Papenburgs Lastwagen von der Anderter Straße verschwinden, wenn das Becken zugeschüttet wird.“<sup>54</sup> Dies trifft schon deshalb nicht zu, weil die ange-dachte Straße im Hafenbecken nur die zukünftigen Betriebsflächen auf dem ehemaligen HPC-Gelände (nördlich der Güterbahn) mit dem Lohweg verbinden, aber nicht die heute vorhandenen Papenburg-Betriebe um den Hauptsitz (südlich der Güterbahn), die außer-

dem bereits an den Lohweg angeschlossen sind. Es wurde im Übrigen zwischen LHH und Unternehmensgruppe als einem der Haupterzeuger von Lkw-Verkehr vereinbart, dass die Lkw vom Papenburg-Gelände nicht mehr über die Anderter Straße im Bereich Klein Jerusalem fahren, sondern stattdessen den Lohweg benutzen. Die Verwaltung hat aber bestätigt, dass diese Vereinbarung nicht eingehalten wird und erklärte, sie könne „nur an die Firma Papenburg appellieren, sich an die Absprachen zu halten. Rechtliche Möglichkeiten, dies durchzusetzen, gibt es nicht.“<sup>55</sup> Es gibt keinen Grund, anzunehmen, dass dies beim HPC-Gelände anders sein wird, zumal die Verbindung über den Lohweg in diesem Fall wegen der Bahnschranke der Güterbahn unattraktiv ist.

Anfang 2017 setzte die Unternehmensgruppe Papenburg, wiederum ohne Fällantrag nach der Baumschutzsatzung, die Gehölzrodungen fort und beseitigte die Bäume und Sträucher im südlichsten Teil des Hafens.<sup>56</sup> Auch hier folgte wiederum kein Bußgeldverfahren. Vernichtet wurden auch fast die ganze Waldfläche östlich des Hafenbeckens (s. u., Pkt. 4).

Mit Unterstützung des BUND sammelten die Naturfreunde Misburg e.V. 2382 Unterschriften gegen die Verfüllung des Hafens und übergaben sie im Februar 2017 der hannoverschen Umweltdezernentin.<sup>57</sup>

#### **Fazit:**

**Noch bevor überhaupt ein Antrag auf Verfüllung des für den Naturschutz wertvollen alten HPC-Werkshafens vorgelegt wurde, hatte die Unternehmensgruppe Papenburg fast alle Baum und Strauchbestände (ca. 1 ha) an den Hafenböschungen ohne Erlaubnis vernichtet. Bußgelder wegen Verstößen gegen die Baumschutzsatzung oder sonstige Sanktionen durch die LHH erfolgten keine.**

**Stattdessen wurde der Unternehmensgruppe von Ratsmehrheit und Verwaltung ohne rechtliche Notwendigkeit der Wunsch erfüllt, eine Flächennutzungsplan-Änderung einzuleiten, welche eine Grundvoraussetzung für die Zulassung der Verfüllung darstellt. Begründet wurde dies mit dem abwegigen Argument, der Planungsschritt sei notwendig, um die Naturschutzwerte des Gebiets zu ermitteln. In Wirklichkeit ist es eine Farce, dass die Unternehmensgruppe Papenburg zunächst Naturflächen im Bereich des alten Werkshafens zu großen Teilen systematisch zerstört und dann, mit eigenen Gutachtern, Verfahrensunterlagen vorlegen wird, die dem Gebiet sicherlich einen aktuellen Wert für Flora und Fauna absprechen werden. Es ist sehr erstaunlich, dass die LHH dies mitmacht und als ein korrektes Vorgehen darstellt.**

**Auch das bereits bekannte Argumentationsmuster, man müsse Zugeständnisse an die Unternehmensgruppe machen, um die Verkehrsprobleme durch Lkw-Verkehr (v.a. durch Papenburg-Lkw) auf der Anderter Straße zu lösen, kann nicht überzeugen, da auch schon in früheren Fällen vergleichbare Versprechungen und in Aussicht gestellte Kooperation (Lkw-Verkehr über Lohweg, Zustimmung zu Umgehungsstraße) nicht eingehalten wurden und am Ende nur die Zugeständnisse der LHH übrig blieben.**

**Der alte HPC-Werkshafen ist ein weiteres Beispiel für großflächige Naturzerstörung auf eigene Faust, für die die Unternehmensgruppe Papenburg bisher nicht die mindesten Nachteile durch die LHH befürchten muss, sondern letztlich sogar belohnt wird.**

#### 4. Wäldchen östlich des alten Werkshafens



Zerstörter Waldstreifen östlich des alten Hafenbeckens (08.04.17)

Bei der im Herbst 2016 eingeleiteten Flächennutzungsplan-Änderung zugunsten der Hafenverfüllung, mit der laut Verwaltung und Ratsmehrheit ausdrücklich keine planerischen Fakten geschaffen, sondern ökologische Prüfungen ermöglicht werden sollten, war ohne erkennbare Notwendigkeit ein etwa 1 Hektar großer Waldstreifen, der der Unternehmensgruppe Papenburg gehört, einbezogen worden, ohne ihn jedoch als Grünfläche darzustellen.<sup>58</sup>

Im Februar 2017 bemerkten Naturschützer, dass auf diesem bewaldeten Grundstück fast alle Bäume gefällt wurden.<sup>59</sup> Nach bekanntem Muster wurde die Fläche sofort mit Bodenmaterial überschüttet und planiert.

Die Region Hannover als untere Waldbehörde prüfte daraufhin, ob die Fläche als Wald im Sinne der Waldgesetze einzustufen ist und stellte fest, dass dies der Fall ist. Für eine Rodung wäre eine Waldumwandelungsgenehmigung erforderlich, die nach Auskunft der Regionalverwaltung nicht beantragt wurde. Das Waldgesetz sieht für solche Fälle vor, dass die Waldbehörde eine Geldbuße bis zu 25.000 € verhängen kann.<sup>60</sup> Außerdem soll die Waldbehörde nach den gesetzlichen Vorschriften „die unverzügliche Wiederaufforstung der Grundfläche anordnen“,<sup>61</sup> sofern nicht, nach Beantragung, nachträglich eine Waldumwandelungsgenehmigung erteilt wird. In diesem Fall ist eine Ersatzaufforstung zu verlangen, die mindestens den gleichen Flächenumfang hat. Bisher hat die Region Hannover hier noch keine Sanktionen verhängt.

#### Fazit:

**Schon in früheren Fällen hat die Unternehmensgruppe Papenburg gezeigt, dass sie es offenbar als Freibrief für die rechtswidrige Vernichtung von wertvollen Biotopen versteht, wenn die Stadtplanung auch nur die bloße Möglichkeit einer baulichen**



Luftbild des noch vorhandenen Wäldchens (Aufnahme vom 07.05.16, Quelle: Google Earth)

**Nutzung signalisiert. Daher war es sehr fragwürdig von Stadtverwaltung und Ratsmehrheit, bei der Einleitung der Flächennutzungsplan-Änderung das Wäldchen in das Änderungsgebiet einzubeziehen, ohne es als Grünfläche darzustellen. Im weiteren Verfahren darf es nicht sein, dass der Eigentümer auch hier für sein unrechtmäßiges Handeln belohnt wird, indem die Waldfläche zur Bebauung, möglicherweise sogar ohne Ausgleichsmaßnahme, freigegeben wird.**

**Waldrechtlich ist hier die Region Hannover als untere Waldbehörde zuständig. Sie ist gefordert, die rechtlichen Vorschriften auch gegenüber dieser Unternehmensgruppe einzuhalten (Geldbuße und unverzügliche Wiederaufforstungsanordnung bzw. Ersatzaufforstung). Bislang ist nichts davon geschehen.**

## 5. Wäldchen auf ehemaligem HPC-Gelände Anderter Straße



Panoramabild der Fläche des zerstörten Wäldchens (14.02.17)

Im November/Dezember 2016 wurde von der Unternehmensgruppe Papenburg auf dem von ihm erworbenen Gelände des ehemaligen HPC-Zementwerks ein Wäldchen von etwa 2 Hektar Größe in der Nähe der Anderter Straße gefällt. Ein Bebauungsplan für die Fläche existiert nicht.

Zur Zulässigkeit der Fällungen erklärte der Stadtbezirksplaner in der Bezirksratssitzung: „Wir müssen klären, ob es sich per Definition um einen Wald handelt. Falls ja, war das Fällen legal.“<sup>62</sup> Diese Aussage ist völlig abwegig, da eine Waldumwandlung ohne Genehmigung der Waldbehörde verboten ist und das Gesetz hierfür Geldbußen und unverzügliche Wiederaufforstungs- bzw. Ersatzaufforstungs-Anordnungen vorsieht.

Die Prüfung der Region Hannover hat inzwischen ergeben, dass die Fläche rechtlich als Wald einzustufen war. Ein Antrag auf Waldumwandlung lag nicht vor. Trotzdem wurden bisher noch keine Sanktionen verhängt.



Luftbild des noch vorhandenen Wäldchens (Aufnahme vom 07.05.16, Quelle: Google Earth)

### Fazit:

**Die Waldrodung auf dem HPC-Gelände zeigt, dass die Unternehmensgruppe Papenburg ihr „Erfolgsmuster“ (illegale Naturzerstörung und anschließende Duldung bzw. Legalisierung der baulichen Nutzung durch die LHH) auch hier wiederholen möchte. Die Erfahrungen in früheren Fällen und auch die erstaunliche Bewertung der Stadtverwaltung, wonach ungenehmigte Waldrodung legal sein soll, deutet darauf hin, dass diese Erwartung nicht unberechtigt ist.**

**Die Region Hannover als untere Waldbehörde ist gefordert, hier das Gesetz einzuhalten und Geldbußen zu verhängen sowie eine unverzügliche Wiederaufforstung oder Ersatzaufforstung anzuordnen. Bisher ist dies noch nicht geschehen.**

## 6. Zauneidechsen-Lebensräume Lohfeld



Wegplanierter Zauneidechsen-Lebensraum im Osten des Bebauungsplans Lohfeld, 08.04.17

In der ehemaligen Mergelgrube östlich des Lohwegs und nördlich der Bahnstrecke Hannover-Berlin wurde von 1980 bis 2009 eine Bauschuttdeponie betrieben. Der Flächennutzungsplan stellte hier eine gewerbliche Baufläche im Südwesten (etwa ein Drittel der Gesamtfläche) sowie, auch weil die frühere Rekultivierungsaufgabe eine Aufforstung vorsah, Waldfläche für das übrige Gebiet dar. Nach Schließung der Anlage änderte die LHH den Flächennutzungsplan und wies 2013 das ganze Gebiet als gewerbliche Baufläche aus.<sup>63</sup> Gleichzeitig wurde ein Bebauungsplan beschlossen (Bebauungsplan Nr. 1361 Lohfeld).<sup>64</sup>

Im Umweltbericht des Bebauungsplans war für den Artenschutz ein hoher Wert vor allem der lückig bewachsenen Ruderalfluren trockenwarmer Standorte (Vorkommen des streng geschützten Flussregenpfeifers und der besonders geschützten Blauflügeligen Ödlandschrecke) und der stärker bewachsenen Randbereiche (Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse) festgestellt worden.<sup>65</sup> Dazu kommen streng geschützte Vogelarten, insbesondere als Nahrungsgäste.

Der Fachbereich Umwelt und Stadtgrün forderte in seiner Stellungnahme einen Ausgleich für den Wegfall der planerisch vorgesehenen Waldfläche.<sup>66</sup> Der Bebauungsplan sah aber keine externen Ausgleichsmaßnahmen vor. Vielmehr wurden auf dem rund 7 Hektar großen, überwiegend neu ausgewiesenen Betriebsgelände rund 1,6 Hektar dem Naturschutz gewidmet. Im Süden und Osten wurde entlang der Grundstücksgrenze ein 20 Meter breiter Streifen als Lebensraum u.a. für Zauneidechsen festgesetzt. In diesem Bereich wurde eine Nutzung als Stell- oder Lagerplatz verboten. Im Norden war ein 23 Meter breiter Lärmschutzwall mit einem vorgelagerten Streifen festgesetzt, der gezielt als Lebensraum

für Zauneidechsen entwickelt werden sollte und wo ebenfalls eine Nutzung als Stell- oder Lagerplatz untersagt war. Auf den Flächen für Ausgleichsmaßnahmen an den Rändern wurden verschiedene Gestaltungsmaßnahmen und regelmäßige Pflegemaßnahmen verbindlich vorgeschrieben.<sup>67</sup>



Gültiger Bebauungsplan 1361 Lohfeld. Im Süden und Osten sind Grünflächen zum Schutz u.a. der Zauneidechse festgesetzt. Im Norden muss ein Lärmschutzwall als Zauneidechsenlebensraum entwickelt werden.

Obwohl der Bebauungsplan am 14.03.2013 beschlossen wurde, ist bis heute keine der Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt. Immerhin waren anfangs aber die natürlich begrünten Flächen am Rand des Gebietes auch nicht beeinträchtigt worden. Dann erfolgte allerdings unseres Wissens ein Verkauf des bisherigen Eigentümers an die Unternehmensgruppe Papenburg. 2015/2016 wurde ein großer Teil der Vegetation weggeplant, und zwar auch in den Naturschutzstreifen an den Rändern. Unter Verstoß gegen die Festsetzungen des Bebauungsplans wurde auf den Schutzstreifen an den Rändern vor allem im Nordosten Lagerplätze angelegt.



Luftbild des Bebauungsplan-Gebietes Lohfeld vom 01.07.15. Die Flächen für Ausgleichsmaßnahmen am Nord-, Ost und Südrand sind noch weitgehend begrünt (Quelle: Google Earth).



Luftbild vom 07.05.16. Der Bereich der Flächen für Ausgleichsmaßnahmen ist zu großen Teilen für Materiallager geplant. Inzwischen sind weitere Ausgleichsflächen unter Verstoß gegen die Auflagen des Bebauungsplans abgeräumt, u.a. die Flächen im Südosten (Quelle: Google Earth).

Vor kurzem ist nun im Osten des Lohfeldes unter Verstoß gegen den Bebauungsplan der komplette Naturschutzstreifen mit Bodenmaterial überschüttet und planiert worden. Es wurde ein im Bebauungsplan hier nicht vorgesehener Wall angelegt. Falls hier noch Zauneidechsen vorkamen, kann davon ausgegangen werden, dass sie getötet wurden. Auch im Norden und Süden wurden die Schutzstreifen zu großen Teilen beeinträchtigt.

**Fazit:**

**Im Gebiet des Bebauungsplans Lohfeld sind von der Unternehmensgruppe Papenburg Flächen, die für streng geschützte Arten gesichert und entwickelt werden sollten, zerstört worden. Obwohl nach den bisherigen Erfahrungen damit zu rechnen war, dass die Unternehmensgruppe auch hier Naturschutzvorschriften nicht beachtet, hat die Stadtverwaltung offenbar keine Bemühungen unternommen, die Einhaltung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu kontrollieren und durchzusetzen.**

---

<sup>1</sup> Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün zum 216. Änderungsverfahren zum FNP, Bereich Misburg/Süd „Germania“- Frühzeitige Beteiligung, vom 31.03.2011 [https://e-government.hannover-stadt.de/lhhSIMwebdd.nsf/92395C391D4A25D4C1257E460046F2DA/\\$FILE/1090-2015\\_Anlage3.pdf](https://e-government.hannover-stadt.de/lhhSIMwebdd.nsf/92395C391D4A25D4C1257E460046F2DA/$FILE/1090-2015_Anlage3.pdf)

<sup>2</sup> Bebauungsplan Nr. 979 <http://www.hannover-gis.de/GIS/daten/bplandokumente/979.pdf>

<sup>3</sup> Schreiben der LHH, Umweltdezernat, an Herrn G. Papenburg vom 02.09.1996 mit Kopie an die Mitglieder des Ausschusses für Umweltschutz und Grünflächen.

<sup>4</sup> 216. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan Hannover, Bereich: Misburg-Süd / Gewerbegebiet "Germania", Begründung, Anlage 1 zur Drucksache Nr. 1090-2015, S. 13 f. [https://e-government.hannover-stadt.de/lhhSIMwebdd.nsf/92395C391D4A25D4C1257E460046F2DA/\\$FILE/1090-2015\\_Anlage1.pdf](https://e-government.hannover-stadt.de/lhhSIMwebdd.nsf/92395C391D4A25D4C1257E460046F2DA/$FILE/1090-2015_Anlage1.pdf)

<sup>5</sup> <https://e-government.hannover-stadt.de/lhhsimwebre.nsf/DS/0901-2002> und <https://e-government.hannover-stadt.de/lhhsimwebre.nsf/DS/0901-2002N1>

<sup>6</sup> § 1a BauGB und § 18 BNatSchG

<sup>7</sup> Während die sogenannte Eingriffsregelung nach Naturschutzrecht Ausgleich und Ersatz unterscheidet, verwendet heute die Eingriffsregelung nach Baurecht in § 1a BauGB nur noch den Begriff Ausgleich. In § 200a BauGB wird aber klargestellt, dass damit auch Ersatzmaßnahmen gemeint sind, was bedeutet, dass Kompensationsflächen und -maßnahmen auch außerhalb des vom Eingriff betroffenen Grundstücks dargestellt und festgesetzt werden können.

<sup>8</sup> Drucksache Nr. 1734/2002: Änderungsantrag der SPD-Fraktion und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum F-Plan Misburg-Süd - ehem. Germania-Gelände, Drucks. Nr. 0901/2002 N1 <https://e-government.hannover-stadt.de/lhhsimwebre.nsf/DS/1734-2002>

<sup>9</sup> § 1a Abs. 3 Satz 2 BauGB: „Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach den §§ 5 [Flächennutzungsplan] und 9 [Bebauungsplan] als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich.“ (Hervorhebung BUND)

<sup>10</sup> Antwort der Verwaltung auf Drucksache Nr. 1734/2002 S1: Änderungsantrag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen zur Drucksache Nr. 901 / 2002 N1 <https://e-government.hannover-stadt.de/lhhsimwebre.nsf/DS/1734-2002S1>

<sup>11</sup> Drucksache Nr. 0710/2005 N1: 139. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan Hannover, Bereich: Misburg-Süd / ehemaliges "Germania"-Gelände, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss <https://e-government.hannover-stadt.de/lhhsimwebre.nsf/DS/0710-2005N1>

<sup>12</sup> Pressemitteilung der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 6.5.2005 <https://ratsfraktion-gruene-hannover.de/meldungen/gerechten-ausgleich>

<sup>13</sup> Drucksache Nr. 1090/2015: 216. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan Hannover, Bereich: Misburg-Süd / "Gewerbegebiet Germania", Entwurfs- und Auslegungsbeschluss <https://e-government.hannover-stadt.de/lhhsimwebre.nsf/DS/1090-2015>

<sup>14</sup> Anlage 2 zu Drucksache Nr. 1090/2015, 216. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan Hannover, Bereich: Misburg-Süd/"Gewerbegebiet Germania", Bisher vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen [https://e-government.hannover-stadt.de/lhhSIMwebdd.nsf/92395C391D4A25D4C1257E460046F2DA/\\$FILE/1090-2015\\_Anlage2.pdf](https://e-government.hannover-stadt.de/lhhSIMwebdd.nsf/92395C391D4A25D4C1257E460046F2DA/$FILE/1090-2015_Anlage2.pdf)

<sup>15</sup> Anlage 3 zu Drucksache Nr. 1090/2015, 216. Änderungsverfahren zum FNP, Bereich Misburg/Süd „Germania“ - Frühzeitige Beteiligung - Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün [https://e-government.hannover-stadt.de/lhhSIMwebdd.nsf/92395C391D4A25D4C1257E460046F2DA/\\$FILE/1090-2015\\_Anlage3.pdf](https://e-government.hannover-stadt.de/lhhSIMwebdd.nsf/92395C391D4A25D4C1257E460046F2DA/$FILE/1090-2015_Anlage3.pdf)

<sup>16</sup> Stellungnahme des BUND zur Flächennutzungsplan-Änderung: [http://region-hannover.bund.net/fileadmin/bundgruppen/bcmshannover/Stellungnahmen/Stellungnahmen\\_2014/5\\_9\\_14\\_BUND-Stellungnahme\\_F-Plan\\_216\\_Aenderung\\_Gewerbegebiet\\_Germania\\_Lohweg.pdf](http://region-hannover.bund.net/fileadmin/bundgruppen/bcmshannover/Stellungnahmen/Stellungnahmen_2014/5_9_14_BUND-Stellungnahme_F-Plan_216_Aenderung_Gewerbegebiet_Germania_Lohweg.pdf)

<sup>17</sup> Zum Beispiel DS 15-0352-2011, S. 5. [https://e-government.hannover-stadt.de/lhhSIMwebdd.nsf/69F8CD200817C02EC125783B00321C70/\\$FILE/15-0352-2011\\_Anlage2.pdf](https://e-government.hannover-stadt.de/lhhSIMwebdd.nsf/69F8CD200817C02EC125783B00321C70/$FILE/15-0352-2011_Anlage2.pdf)

<sup>18</sup> Anlage1 zur Drucksache Nr. 1090/2015, 216. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan Hannover, Bereich: Misburg-Süd / Gewerbegebiet "Germania", Begründung [https://e-government.hannover-stadt.de/lhhSIMwebdd.nsf/92395C391D4A25D4C1257E460046F2DA/\\$FILE/1090-2015\\_Anlage1.pdf](https://e-government.hannover-stadt.de/lhhSIMwebdd.nsf/92395C391D4A25D4C1257E460046F2DA/$FILE/1090-2015_Anlage1.pdf), S. 27

<sup>19</sup> § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB

<sup>20</sup> GIERKE, § 1a BauGB, Rn. 177. In: BRÜGELMANN, Baugesetzbuch, Bd. 1, §§ 1-8 BauGB, 91. Lfg. Juli 2014.

<sup>21</sup> SCHRÖDTER, W. (2015): Baugesetzbuch, 8. Aufl., Rn. 99.

<sup>22</sup> Es ging um die Legalisierung einer Splittersiedlung, die schon seit den 20er Jahren und im Wesentlichen seit den 50er Jahren des 20. Jahrhunderts bestand.

[http://www.rechtsprechung.niedersachsen.de/jportal/?quelle=jlink&docid=MWRE100002630&psml=bsndprod\\_psml&max=true](http://www.rechtsprechung.niedersachsen.de/jportal/?quelle=jlink&docid=MWRE100002630&psml=bsndprod_psml&max=true)

- 
- <sup>23</sup> Letzter Stand: Am 12.10.2015 im Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen abgesetzt. <https://e-government.hannover-stadt.de/lhhsimwebre.nsf/DS/1090-2015>
- <sup>24</sup> Drucksache Nr. 15-0352/2011: Bebauungsplan Nr. 1604 - Ehemaliges Germania-Gelände, Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit <https://e-government.hannover-stadt.de/lhhsimwebre.nsf/DS/15-0352-2011>
- <sup>25</sup> Schreiben des Fachbereichs Planen und Stadtentwicklung vom 05.08.2014 an den BUND.
- <sup>26</sup> Stellungnahme des BUND zum Bebauungsplanentwurf: [http://region-hannover.bund.net/fileadmin/bundgruppen/bcmshannover/Stellungnahmen/B-Plaene/Hannover/140905\\_BUND-Stellungnahme\\_B-Plan\\_Nr.\\_1604\\_Germania\\_Nordfeld.pdf](http://region-hannover.bund.net/fileadmin/bundgruppen/bcmshannover/Stellungnahmen/B-Plaene/Hannover/140905_BUND-Stellungnahme_B-Plan_Nr._1604_Germania_Nordfeld.pdf)
- <sup>27</sup> Anlage 2 zur Drucksache 15-0352/2011, Bebauungsplan Nr. 1604 – Ehemaliges Germania Gelände, Allgemeine Ziele und Zwecke der Planaufstellung, [https://e-government.hannover-stadt.de/lhhSIMwebdd.nsf/69F8CD200817C02EC125783B00321C70/\\$FILE/15-0352-2011\\_Anlage2.pdf](https://e-government.hannover-stadt.de/lhhSIMwebdd.nsf/69F8CD200817C02EC125783B00321C70/$FILE/15-0352-2011_Anlage2.pdf), S. 2; Anlage1 zur Drucksache Nr. 1090/2015, 216. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan Hannover, Bereich: Misburg-Süd / Gewerbegebiet "Germania", Begründung [https://e-government.hannover-stadt.de/lhhSIMwebdd.nsf/92395C391D4A25D4C1257E460046F2DA/\\$FILE/1090-2015\\_Anlage1.pdf](https://e-government.hannover-stadt.de/lhhSIMwebdd.nsf/92395C391D4A25D4C1257E460046F2DA/$FILE/1090-2015_Anlage1.pdf), S. 10;
- <sup>28</sup> Protokoll der Sitzung des Stadtbezirksrats Misburg-Anderten am 11.05.2016, TOP 3. [https://e-government.hannover-stadt.de/lhhsimwebre.nsf/TO/20160511\\_STBR05\\_P](https://e-government.hannover-stadt.de/lhhsimwebre.nsf/TO/20160511_STBR05_P)
- <sup>29</sup> Anlage1 zur Drucksache Nr. 1090/2015, 216. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan Hannover, Bereich: Misburg-Süd / Gewerbegebiet "Germania", Begründung [https://e-government.hannover-stadt.de/lhhSIMwebdd.nsf/92395C391D4A25D4C1257E460046F2DA/\\$FILE/1090-2015\\_Anlage1.pdf](https://e-government.hannover-stadt.de/lhhSIMwebdd.nsf/92395C391D4A25D4C1257E460046F2DA/$FILE/1090-2015_Anlage1.pdf), S. 13 und 26.- Entwurf des Bebauungsplans 1604 „Germania Nordfeld“ (Trägerbeteiligung) vom 30.07.2014, Anl. 2, S. 5.
- <sup>30</sup> Protokoll der Sitzung des Stadtbezirksrats Misburg-Anderten am 11.05.2016, TOP 3. [https://e-government.hannover-stadt.de/lhhsimwebre.nsf/TO/20160511\\_STBR05\\_P](https://e-government.hannover-stadt.de/lhhsimwebre.nsf/TO/20160511_STBR05_P)
- <sup>31</sup> <http://www.hannover.de/content/download/407476/8544487/file/Satzung-Mergelgrube-22-10-1987-INTRANET.pdf>
- <sup>32</sup> LHH, Amt für Umweltschutz, Schreiben an den BUND vom 18.10.1999
- <sup>33</sup> BUND Region Hannover, Schreiben vom 10.09.1999 an die LHH
- <sup>34</sup> LHH, Amt für Umweltschutz, Schreiben an den BUND vom 18.10.1999
- <sup>35</sup> Drucksache Nr. 0901/2002: 139. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan Hannover, Bereich: Misburg-Süd / ehemaliges "Germania"-Gelände, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss, Vorbehaltlicher Feststellungsbeschluss <https://e-government.hannover-stadt.de/lhhsimwebre.nsf/DS/0901-2002>
- <sup>36</sup> BUND Region Hannover, Stellungnahme vom 02.09.1999
- <sup>37</sup> Antrag Nr. 1734/2002: Änderungsantrag der SPD-Fraktion und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum F-Plan Misburg-Süd - ehem. Germania-Gelände, Drucks. Nr. 0901/2002 N1 <https://e-government.hannover-stadt.de/lhhsimwebre.nsf/DS/1734-2002>
- <sup>38</sup> Drucksache Nr. 0710/2005 N1: 139. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan Hannover, Bereich: Misburg-Süd / ehemaliges "Germania"-Gelände, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss <https://e-government.hannover-stadt.de/lhhsimwebre.nsf/DS/0710-2005N1>
- <sup>39</sup> Luftbild 2001 aus: Drucksache Nr. 0170/2005 N1, Anlage 2, S. 2. [https://e-government.hannover-stadt.de/lhhSIMwebdd.nsf/94ABFB7A869E9ABFC1256FEA00254F9D/\\$FILE/0710-2005-N1\\_Anlage2.pdf](https://e-government.hannover-stadt.de/lhhSIMwebdd.nsf/94ABFB7A869E9ABFC1256FEA00254F9D/$FILE/0710-2005-N1_Anlage2.pdf)
- <sup>40</sup> Antwort der Verwaltung auf die Anfrage „Eingriff in den geschützten Landschaftsbestandteil HS-03, Germania 1“, Sitzung des Stadtbezirksrates Misburg-Anderten am 04.02.2015, TOP 8.1.1., DS 15-0118/2015 F1 vom 30.01.2015. <https://e-government.hannover-stadt.de/lhhsimwebre.nsf/DS/15-0118-2015F1>.
- <sup>41</sup> Verbändebeteiligung zur Änderung der Satzung zum Schutz des Südwestteils der Mergelgrube Germania I als geschützten Landschaftsbestandteil, Schreiben des Fachbereichs Umwelt und Stadtgrün vom 15.10.2014 und 18.02.2015.
- <sup>42</sup> Presseinformation des BUND Region Hannover vom 28.02.2014 [http://region-hannover.bund.net/fileadmin/bundgruppen/bcmshannover/presse/2014/PM\\_GLB\\_S-374dwestteil\\_der\\_Mergelgrube\\_Germania\\_3\\_10\\_14.pdf](http://region-hannover.bund.net/fileadmin/bundgruppen/bcmshannover/presse/2014/PM_GLB_S-374dwestteil_der_Mergelgrube_Germania_3_10_14.pdf)
- <sup>43</sup> Drucksache Nr. 1090-2015, Anlage 1, 216. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan Hannover, Bereich: Misburg - Süd / Gewerbegebiet "Germania", Begründung, S. 6 f. [https://e-government.hannover-stadt.de/lhhSIMwebdd.nsf/92395C391D4A25D4C1257E460046F2DA/\\$FILE/1090-2015\\_Anlage1.pdf](https://e-government.hannover-stadt.de/lhhSIMwebdd.nsf/92395C391D4A25D4C1257E460046F2DA/$FILE/1090-2015_Anlage1.pdf)
- <sup>44</sup> Drucksache Nr. 1090-2015, Anlage 2, 216. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan Hannover, Bereich: Misburg - Süd / Gewerbegebiet "Germania", Umweltbezogene Stellungnahmen mit Stellungnahme der Verwaltung, S. 6 [https://e-government.hannover-stadt.de/lhhSIMwebdd.nsf/92395C391D4A25D4C1257E460046F2DA/\\$FILE/1090-2015\\_Anlage2.pdf](https://e-government.hannover-stadt.de/lhhSIMwebdd.nsf/92395C391D4A25D4C1257E460046F2DA/$FILE/1090-2015_Anlage2.pdf)
- <sup>45</sup> Drucksache 15-0352-2011 Anlage 2, Bebauungsplan Nr. 1604 – Ehemaliges Germania Gelände, Allgemeine Ziele und Zwecke der Planaufstellung, S. 3 [https://e-government.hannover-stadt.de/lhhSIMwebdd.nsf/69F8CD200817C02EC125783B00321C70/\\$FILE/15-0352-2011\\_Anlage2.pdf](https://e-government.hannover-stadt.de/lhhSIMwebdd.nsf/69F8CD200817C02EC125783B00321C70/$FILE/15-0352-2011_Anlage2.pdf)

---

<sup>46</sup> Drucksache Nr. 1090-2015, Anlage 1, 216. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan Hannover, Bereich: Misburg - Süd / Gewerbegebiet "Germania", Begründung, S. 6 [https://e-government.hannover-stadt.de/lhhSIMwebdd.nsf/92395C391D4A25D4C1257E460046F2DA/\\$FILE/1090-2015\\_Anlage1.pdf](https://e-government.hannover-stadt.de/lhhSIMwebdd.nsf/92395C391D4A25D4C1257E460046F2DA/$FILE/1090-2015_Anlage1.pdf)

<sup>47</sup> Pressemitteilung von BUND und NABU vom 05.03.2014. [http://region-hannover.bund.net/fileadmin/bundgruppen/bcmshannover/presse/2014/PM\\_Wildwest\\_im\\_Osten\\_der\\_Stadt\\_HPC\\_I\\_05\\_03\\_14.pdfv](http://region-hannover.bund.net/fileadmin/bundgruppen/bcmshannover/presse/2014/PM_Wildwest_im_Osten_der_Stadt_HPC_I_05_03_14.pdfv)

<sup>48</sup> Bericht in der HAZ vom 30.03.2016 (Neues Naturschutzgebiet für Hannover“) <http://www.haz.de/Hannover/Aus-den-Stadtteilen/Misburg/Mergelgrube-in-Misburg-wird-drittes-Naturschutzgebiet-in-Hannover>

<sup>49</sup> Bericht in der HAZ vom 08.03.2014 („Rodungen am Kanal bleiben unbeanstandet“).

<sup>50</sup> Zum wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren gab es bisher nur eine Antragskonferenz (Scoping-Termin) am 22.01.2015 zur Klärung, welche Unterlagen vorgelegt werden müssen. Ein von der Unternehmensgruppe Papenburg beauftragtes Büro stellt derzeit Unterlagen zusammen. Angestrebt war zuletzt, dass der Antrag Ende Mai 2017 eingereicht wird.

<sup>51</sup> Drucksache Nr. 0793/2016, 234. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan Hannover Bereich: Misburg / Misburger Hafen. <https://e-government.hannover-stadt.de/lhhsimwebre.nsf/DS/0793-2016>

<sup>52</sup> Ratsherr Mineur im Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen vom 08.08.16; ähnlich Ratsherr Drenske und VertreterInnen der Verwaltung. [https://e-government.hannover-stadt.de/lhhsimwebre.nsf/TO/20160808\\_AAUG\\_P](https://e-government.hannover-stadt.de/lhhsimwebre.nsf/TO/20160808_AAUG_P)

<sup>53</sup> Drucksache Nr. 0793/2016, 234. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan Hannover Bereich: Misburg / Misburger Hafen. <https://e-government.hannover-stadt.de/lhhsimwebre.nsf/DS/0793-2016>, S. 3.

<sup>54</sup> Kommentar im Stadtanzeiger Ost vom 16.02.2017

<sup>55</sup> Antwort der Verwaltung auf die Anfrage „Entlastung Anderter Straße vom Schwerlastverkehr durch Umleitung des Fuhrparks Papenburg über Lohweg“, Sitzung des Stadtbezirksrates Misburg-Anderten am 01.02.2017, TOP 4.3.2. <https://e-government.hannover-stadt.de/lhhsimwebre.nsf/DS/15-0131-2017F1>

<sup>56</sup> Fotos unter: <http://www.naturfreunde-misburg.de/index.php/aktuelles>

<sup>57</sup> <http://www.naturfreunde-misburg.de/index.php/aktuelles>

<sup>58</sup> Drucksache Nr. 0793/2016, 234. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan Hannover Bereich: Misburg / Misburger Hafen, Anlage 1 [https://e-government.hannover-stadt.de/lhhSIMwebdd.nsf/CFB913F11F5B7753C1257F93001FE9C7/\\$FILE/0793-2016\\_Anlage1.pdf](https://e-government.hannover-stadt.de/lhhSIMwebdd.nsf/CFB913F11F5B7753C1257F93001FE9C7/$FILE/0793-2016_Anlage1.pdf)

<sup>59</sup> Bericht in der NP vom 11.02.2017 („Hafen-Coup durch die Hintertür“).

<sup>60</sup> § 42 Abs. 1 NWaldLG.

<sup>61</sup> § 8 Abs. 7 NWaldLG.

<sup>62</sup> Bericht im Stadtanzeiger Ost vom 05.01.2017 („Firma reißt Gebäude am Misburger Hafen ab“), <http://www.haz.de/Hannover/Aus-den-Stadtteilen/Misburg/Firma-reisst-Gebaeude-am-Misburger-Hafen-ab>.

Ebenso im Protokoll der Sitzung des Stadtbezirksrats Misburg-Anderten am 07.12.2016: „Ob es sich bei der Fläche rechtlich um Wald handelt, lässt die Verwaltung bei der zuständigen unteren Waldbehörde der Region Hannover prüfen. Falls ja, ist eine Fällgenehmigung für diese Fläche nicht erforderlich. Sollte es sich nicht um eine Waldfläche handeln, greift die Baumschutzsatzung.“ [https://e-government.hannover-stadt.de/lhhsimwebre.nsf/TO/20161207\\_STBR05\\_P](https://e-government.hannover-stadt.de/lhhsimwebre.nsf/TO/20161207_STBR05_P)

<sup>63</sup> Drucksache Nr. 0308/2013: 214. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan Hannover, Bereich: Misburg-Süd / ehemalige Bauschuttdeponie östlich Lohweg, Feststellungsbeschluss. <https://e-government.hannover-stadt.de/lhhsimwebre.nsf/DS/0308-2013>

<sup>64</sup> Drucksache Nr. 0515/2013: Bebauungsplan Nr. 1361 - Lohfeld - Satzungsbeschluss. <https://e-government.hannover-stadt.de/lhhsimwebre.nsf/DS/0515-2013>

<sup>65</sup> Drucksache Nr. 0515/2013: Bebauungsplan Nr. 1361 - Lohfeld, Anlage 2: Begründung mit Umweltbericht, S. 14 ff. [https://e-government.hannover-stadt.de/lhhSIMwebdd.nsf/FF8C8D1CA1A9530DC1257B1600380C29/\\$FILE/0515-2013\\_Anlage2.pdf](https://e-government.hannover-stadt.de/lhhSIMwebdd.nsf/FF8C8D1CA1A9530DC1257B1600380C29/$FILE/0515-2013_Anlage2.pdf)

<sup>66</sup> 214. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan Hannover, Bereich: Misburg-Süd / ehem. Bauschuttdeponie - Frühzeitige Beteiligung, Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün vom 15.04.2010. [https://e-government.hannover-stadt.de/lhhSIMwebdd.nsf/E3AA73C8D6915B23C1257B020032A900/\\$FILE/0308-2013\\_Anlage1.pdf](https://e-government.hannover-stadt.de/lhhSIMwebdd.nsf/E3AA73C8D6915B23C1257B020032A900/$FILE/0308-2013_Anlage1.pdf)

<sup>67</sup> Bebauungsplan Nr. 1361. <http://www.hannover-gis.de/GIS/daten/bplandokumente/1361.pdf>